

RÜCKTRITT DES VORSTANDES

von Bernd Lohof, Rechtsanwalt in Bochum
Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundes Deutscher Karneval e.V, Köln

Wer hat es noch nicht erlebt, dass der Vorstand in einem Verein ganz oder ein einzelnes Vorstandsmitglied wie man so schön sagt, „die Brocken hinschmeißt“ und seinen Rücktritt erklärt. Doch wie ist das rechtlich zu sehen? Geht das überhaupt?

In der Rücktrittserklärung liegt die Kündigung des zwischen dem Verein und dem Vorstand bestehenden, durch die Annahme der Wahl zumindest konkludent (stillschweigend) geschlossenen Vertragsverhältnisses (Dienstvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag), die gleichzeitig die mit diesem Rechtsverhältnis untrennbar verbundene Organstellung aufhebt.

Die Rücktrittserklärung kann nach herrschender Meinung sowohl gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied als auch gegenüber dem für die Bestellung zuständigen Vereinsorgan, meist die Mitgliederversammlung, wirksam abgegeben werden (Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, Rn 275 m.w.N.).

Der Rücktritt ist höchstpersönliche Angelegenheit eines jeden Vorstandsmitglieds. Ein mit Mehrheit gefasster Beschluss des (mehrgliedrigen) Vorstandes, die Ämter niederzulegen, bindet daher die in der Minderheit gebliebenen Vorstandsmitglieder nicht. Eine wirksame Rücktrittserklärung kann der Vorstand/das Vorstandsmitglied später nicht widerrufen, um sich so wieder in das Vorstandsamt einzusetzen. Vielmehr ist für die weitere Ausübung des Vorstandsamtes eine Neuwahl notwendig. Das gilt auch, wenn das Amt mit der Erklärung niedergelegt worden ist, dass das Amt noch bis zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt weitergeführt werden soll.

Die Frage, wann ein Rücktritt des Vorstandes möglich bzw. rechtlich zulässig ist, richtet sich danach, ob der Vorstand ehrenamtlich tätig ist oder ob mit ihm ein (entgeltlicher) Anstellungsvertrag besteht:

Der ehrenamtlich tätige Vorstand kann grundsätzlich sein Amt jederzeit zur Verfügung stellen (OLG Frankfurt, Der Rechtspfleger 1978 S. 134, 135). Er darf dies aber, sofern er nicht einen "wichtigen Grund" geltend macht, nicht "zur Unzeit" tun. Das heißt, er muss dem Verein eine angemessene Zeit lassen, das frei werdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen. Wird der Verein durch den Rücktritt handlungsunfähig, z. B. beim Einmannvorstand oder wenn die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden sind, handelt es sich immer um einen Rücktritt zur Unzeit, sofern kein wichtiger Grund (im Rechtssinne wohl gemerkt!) für den Rücktritt vorliegt. Die Amtsniederlegung zur Unzeit ist zwar grds. wirksam, sie verpflichtet den ehrenamtlich tätigen Vorstand aber zum Ersatz des dadurch dem Verein entstandenen Schadens.

Die Amtsniederlegung ist jedoch rechtswidrig und unwirksam, wenn feststeht, dass

sie aus unredlichen oder gegen Treu und Glauben verstoßenden Gründen erklärt wurde. Das ist z. B. anzunehmen, wenn der Vorstand nur deshalb zurücktritt, um den Verein in Rechtsstreitigkeiten handlungsunfähig zu machen oder um ihn bestimmten Verpflichtungen zu entziehen (z. B. Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO).

Ist mit dem Vorstandsmitglied ein entgeltlicher Anstellungsvertrag geschlossen, kann er/sie in der Regel nur zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Palandt/Heinrichs, BGB, § 27 Rdn 3; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn 270). Es kommt darauf an, ob dem Vorstand ein weiteres Verbleiben im Amt nicht zugemutet werden kann. Höchststrichterlich noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, ob der aus wichtigem Grund erklärte Rücktritt auch dann sofort wirksam ist, wenn Verein und Vorstand über die Berechtigung streiten. Da bei einem Streit um die Wirksamkeit der Amtsniederlegung ggf. jahrelang Ungewissheit über die Vertretungsverhältnisse im Verein besteht, wird man aus Gründen der Rechtssicherheit den durch den Vereinsvorstand aus wichtigem Grund erklärten Rücktritt jedoch so lange für wirksam ansehen müssen, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist (BGH Der Rechtspfleger 1980 S. 424; NJW 1993 S. 1198, für den Geschäftsführer einer GmbH).

Ist der Vorstand (im Sinn des BGB) insgesamt zurückgetreten, ist der Verein handlungsunfähig. Das bedeutet, dass auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schnellst möglich ein neuer Vorstand gewählt werden muss. Nicht möglich ist es in der Regel, ein Vereins- oder anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des Vorstandes zu betrauen.